

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2015/154

freigegeben am **14.09.2015**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 08.09.2015

Erlass einer Spielgerätesteuersatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.10.2015	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	17.11.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung einer Spielgerätesteuere für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsgeräten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) wird beschlossen.
2. Die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 02.12.85 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung stammt aus dem Jahr 1985. Diese Satzung regelt unter anderem die Besteuerung der Geräte nach einem Stückzahlmaßstab. Danach ist für jedes einzelne Gerät eine Pauschalsteuer zu entrichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich gegen diesen Stückzahlmaßstab ausgesprochen, weil eine am Einspielergebnis orientierte Steuer wirklichereitsnäher ist. Zwar hatte sich das Oberverwaltungsgericht bemüht, die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes auch gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu rechtfertigen; aus diesem Grund waren die Kommunen des Ammerlandes auch zurückhaltend bei der Änderung ihrer Steuersatzungen.

Nunmehr hat sich die Rechtsprechung jedoch so gefestigt, dass der Stückzahlmaßstab tatsächlich rechtlich nicht mehr haltbar ist. Die Rechtswidrigkeit des Stückzahlmaßstabes wurde auch vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt.

Nach und nach haben die Kommunen des Ammerlandes ihre Spielgerätesteuersatzung der Rechtsprechung angepasst. Nur die Gemeinden Bad Zwischenahn und

Rastede fehlen noch. Die Gemeinde Bad Zwischenahn beabsichtigt, ihre Satzung ab 2016 zu ändern. Insbesondere vor dem rechtlichen Hintergrund ist es nunmehr geboten, die Satzung auch in Rastede anzupassen.

Derzeit sind in der Vergnügungssteuersatzung auch folgende andere Tatbestände geregelt:

§ 1 - **Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. *Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;*
2. *Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;*
3. *Veranstaltungen, bei denen Filme bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I. S. 425) freigegeben worden sind;*
4. *das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;*
5. *der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Poolbillard, Fußballkicker und Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;*
6. *Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.*

Wegen des Umfangs der die Spielgerätesteuer betreffenden Regelungen empfiehlt es sich (so auch in den Nachbargemeinden praktiziert) eine spezielle Spielgerätesteuersatzung zu erlassen und in der Vergnügungssteuersatzung die Tatbestände aufzuheben, die die Spielgeräte betreffen.

Verbunden mit dem Neuerlass der Spielgerätesteuersatzung ist eine Entscheidung über die Höhe der Steuersätze. Die Verwaltung schlägt vor, sich dem bis jetzt einheitlichen Steuerniveau im Landkreis Ammerland (und auch bis jetzt der Stadt Oldenburg) anzupassen. Danach ergeben sich folgende Steuerfestsetzungen:

Steuerart	Hebesatz aktuell		Hebesatz mögliche Veränderung		Letzte Anhebung
Vergnügungssteuer	Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Gaststätte: 23,00 Spielhalle: 61,00	Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Abschaffung der Pauschalbesteuerung und Einführung Besteuerung nach Gewinn: 15 %	01.01.2002
	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Gaststätte: 6,00 Spielhalle: 38,00	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Gaststätte: 20,00 Spielhalle: 50,00	
	Geräte: Darstellung Gewalttätigkeiten	0,00	Geräte: Darstellung Gewalttätigkeiten	300,00	
	Musikautomaten	8,00	Musikautomaten	10,00	
	PC-Bildschirmplätze	0,00	PC-Bildschirmplätze	10,00	

	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten			Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	
	nach Spielein-satz	in Gaststätten monatl. je Gerät	in Spielhallen monatl. je Gerät	in Gaststätten monatl. je Gerät	in Spielhallen monatl. je Gerät
Apen	15%			20,00	50,00
Bad Zwischenahn		60,00	150,00	15,00	45,00
Edeweicht	15%			20,00	50,00
Rastede	jetzt: 0 %	jetzt: 23,00	jetzt: 61,00	jetzt: 6,00	jetzt: 38,00
	Vorschlag: 15 %	Vorschlag: entfällt	Vorschlag: entfällt	Vorschlag: 20,00	Vorschlag: 50,00
Westerstede	15%			20,00	50,00
Wiefelstede	15 %			20,00	50,00

	Geräte mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden monatl. je Gerät	Musikautomaten monatl. je Gerät	PC-Bildschirmplätze monatl. je Gerät
Apen	300,00	10,00	10,00
Bad Zwischenahn	195,00	10,00	
Edeweicht	300,00	10,00	10,00
Rastede	jetzt: 0,00	jetzt: 8,00	jetzt: 0,00
	Vorschlag: 300,00	Vorschlag: 10,00	Vorschlag: 10,00
Westerstede	300,00	10,00	10,00
Wiefelstede	300,00	10,00	10,00

Eine Anhebung der Steuersätze entsprechend dem vorstehenden Vorschlag dürfte zu einem jährlichen Mehrertrag von ca. 30.000 Euro führen. Die Mehreinnahme ist in dem Haushaltsplanentwurf 2016 noch nicht berücksichtigt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Spielgerätesteuersatzung

Anlage 2: 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung